

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Arnsberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 05.08.2025, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A 109, Eichholzstr. 4, 59821 Arnsberg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Arnsberg, Blatt 3139,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Arnsberg, Flur 17, Flurstück 56, Waldfläche, Der Weinberg, Größe:
1.168 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich vermutlich um ehemaliges Gartenland, auf dem sich durch jahrzehntelange Sukzession Wald entwickelt hat. Die Wirtschaftsart nach dem Grundbuch wurde 2021 von „Garten“ in „Waldfläche“ umgetragen. Die Bestockung besteht aus Gruppen von 20 - 50-jährigen Eschen, Bergahornen und Hainbuchen in Mischung mit Sträuchern, vor allem Hasel sowie Naturverjüngung aus den genannten Baumarten im Gertenholzstadium. Zusammen mit den angrenzenden Flurstücken ist die Waldeigenschaft nach Bundes- und Landeswaldgesetz gegeben. Die Eschen sind vom Eschentriebsterben geschädigt und teilweise abgängig. Die Schaftqualität der Baumarten ist gering (Industrieholz-/Brennholzqualität). Aufgrund des Steilhanges, der fehlenden Lagermöglichkeit und vor allem der Gefährdung des unterhalb liegenden Grundstückes (Tankstelle) bei allen Arbeiten durch abrutschendes Holz und Steinschlag, ist eine forstwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes unwirtschaftlich.

Durch die Erlangung der Waldeigenschaft durch Sukzession unterliegt die Fläche zudem dem Schutz durch das Landesforstgesetz. Auflagen durch den Naturschutz liegen nicht vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

800,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.